Anforderungen an Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen

- Die Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden (mindestens zweijährlichen) Prüfungen durch eine befähigte Person. Die Prüfergebnisse sind am Betriebsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 27.09.2002, BGBl. I Nr. 70 S. 3777, TRG 280 – Betreiben von Druckgasbehältern, BGV D34 – Verwendung von Flüssiggas)
- Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 1 x 33 kg oder 2 x 14 kg zum Entleeren aufgestellt werden. Die Flaschen müssen in einem solchen Abstand von Wärmestrahlungsquellen aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht auf > 40 °C erwärmt wird.
- Ein ausreichender Abstand zu Kelleröffnungen/ -zugängen, Gruben, Kanaleinläufen, Luft-/ Lichtschächten (bei Einzelflaschen mindestens 1 m, bei Entnahme aus mehreren Flaschen mindestens 2 m) ist einzuhalten.
- In Fahrzeugen mit Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken dürfen nur max. vier Druckgasflaschen mit je bis zu 14 kg, max. zwei Druckgasflaschen mit je bis zu 33 kg zulässigem Füllgewicht oder ständig fest mit dem Fahrzeug verbundene Druckgastanks bis zu je 200 Liter Fassungsvermögen betrieben werden. Diese müssen dann in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken oder außerhalb des Fahrzeuginneren untergebracht sein.
- Im Freien aufgestellte Flaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern.
- Verbrauchsanlagen dürfen nur mit einem gleichmäßigen auf die Gasverbrauchseinrichtung abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden. Wenn der Arbeitsdruck nicht schon direkt an der Hauptabsperreinrichtung ansteht, kann dies z. B durch die Verwendung eines Druckregelgerätes erreicht werden.
- Im Brandfall ist die Feuerwehr auf das Vorhandensein von Druckgasbehältern aufmerksam zu machen.

Ihre Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich
PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: (03 31) 86 83 - 0
Telefax: (03 31) 86 43 35
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich Süd
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: (03 55) 49 93 - 0
Telefax: (03 55) 49 93 - 5 71
E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich Ost
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0
Telefax: (0 33 34) 3 85 23 - 9 49
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0
Telefax: (03 35) 28 47 46 - 9 89
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Januar 2009

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

LAND BRANDENBURG

Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei festgesetzten Veranstaltungen

Merkblatt für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 69 Gewerbeordnung

Allgemeine Forderungen und Arbeitszeitregelungen

Das vorliegende Merkblatt fasst wichtige Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten zusammen. Diese Veranstaltungen werden auf Antrag von den zuständigen Gewerbebehörden festgesetzt. Festgesetzte Märkte genießen die sogenannten Marktprivilegien. Ausnahmeregelungen gelten z. B. bezüglich des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten in Brandenburg, des Arbeitszeitgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes.

Allgemeine Forderungen

- Arbeitsplätze von Beschäftigten müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- Für die Beschäftigten sind Toiletten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen hygienischen Mittel zur Reinigung und zum Trocknen der Hände müssen bereitgestellt werden.
- Sitzgelegenheiten sind anzubieten, damit sich die Beschäftigten hin und wieder ausruhen können.
- Mittel zur ersten Hilfe und zur Brandbekämpfung müssen zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten der Beschäftigten richten sich nach dem Arbeitszeitgesetz. Dabei ist zu beachten, dass an Stelle der allgemeinen Ladenöffnungszeiten die im Festsetzungsbescheid genannten Zeiten bindend sind.

Das Beschäftigungsverbot für Sonn- und Feiertage findet keine Anwendung. Sonderregelungen gelten im Mutter- und Jugendarbeitsschutz.

Forderungen zum Mutter- und Jugendarbeitsschutz

Mutterschutz

Im Gaststätten- und Schaustellergewerbe dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft bis 22 Uhr beschäftigt werden.

Das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen findet keine Anwendung, sofern den werdenden Müttern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

Werdende Mütter dürfen keiner Kälte, Nässe oder Hitze ausgesetzt werden und keine Arbeiten verrichten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen.

Werdende Mütter dürfen vom sechsten Schwangerschaftsmonat an nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern.

Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten. Schulpflichtige Jugendliche mit einem Mindestalter von 15 Jahren dürfen während der Schulferien höchstens vier Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Handelsgewerbe nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher im Schausteller- und Gaststättengewerbe gelten die Sonderregelungen in § 16 Abs. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 2 Nr. 4, 8 und § 18 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Anforderungen an elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen u. a. DIN VDE 0100 Teil 711 und Teil 740 entsprechen.
- Hauptverteileranlagen der Märkte sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Elektrofachkräfte zu prüfen.
- Die Anschlüsse der Elektroanlagen an die Stromverteiler dürfen nur mit Gummischlauchleitungen, mindestens der Bauart H07 RN-F, erfolgen.
- Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen auf dem Boden müssen diese mit einem zusätzlichen Schutz gegen mechanische Beschädigungen und gegen Stolpergefahr gesichert werden.
- Alle Steckdosen- und Endstromkreise bis 32 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) von $I_{\Delta N} \leq 30$ mA geschützt sein.
- Elektrische Betriebsmittel, die im Freien oder in überdachten Ausstellungsständen genutzt werden, wo mit Spritzwasser zu rechnen ist, müssen mindestens in der Schutzart IP X4 ausgeführt sein.
- Leuchten, Lichterketten u. ä., die unterhalb von 2,5 m Höhe über Fußbodenniveau angebracht sind, müssen so geschützt werden, dass Personen nicht verletzt und Werkstoffe nicht entzündet werden können.